

Wahlbekanntmachung

zur Landratswahl im Landkreis Vorpommern – Greifswald und der Bürgermeisterwahl Schmatzin am 11. Mai 2025 von 08.00 bis 18.00 Uhr

und für eine eventuelle
Stichwahl am 25. Mai 2025 von 08.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinden des Amtes Züssow und die Stadt Gützkow bilden die nachfolgend aufgeführten Wahlbezirke.

Die Gemeinden/Stadt bilden jeweils einen Wahlbereich.

1.1 Die Gemeinde **Bandelin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Gemeinderaum, Heckenweg 21, 17506 Bandelin

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.2 Die Gemeinde **Gribow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Feuerwehrgebäude, Chausseestraße 26 B, 17506 Gribow

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.3 Die Gemeinde **Groß Kiesow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Tagungsstätte Taubenschlag, Hauptstraße 1 A, 17495 Groß Kiesow

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.4 Die Gemeinde **Groß Polzin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 46 A, 17390 Groß Polzin

Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

1.5 Die **Stadt Gützkow** ist in

Anzahl

2

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Wahlraumes
1	1/Gützkow	Peenetal-Schule, Erweiterungsbau, Moscowstraße 12 A, 17506 Gützkow
2	2/Gützkow	Gemeinderaum, Ev. Pfarramt St. Nicolai, Kirchstraße 11 B, 17506 Gützkow

Diese Wahlräume sind **teilweise** barrierefrei zugänglich.

Anzahl

2

1.6 Die Gemeinde **Karlsburg** ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Wahlraumes
1	1/Karlsburg	Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, 17495 Karlsburg
	Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.	
2	2/Karlsburg OT Lühmannsdorf	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Karlsburg OT Lühmannsdorf
	Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.	

1.7 Die Gemeinde **Klein Bünzow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Gemeindezentrum, Bahnhof 35, 17390 Klein Bünzow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.8 Die Gemeinde **Murchin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 34 G, 17390 Murchin

Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

1.9 Die Gemeinde **Rubkow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Gemeindezentrum, Anklamer Chaussee 22, 17390 Rubkow

Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

1.10 Die Gemeinde **Schmatzin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Feuerwehrgebäude, Schlatkow 59 A, 17390 Schmatzin OT Schlatkow

Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

1.11 Die Gemeinde **Wrangelsburg** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Bürocontainer, Schlossplatz 6, 17495 Wrangelsburg

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.12 Die Gemeinde **Ziethen** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Gutshaus, Dorfstraße 51, 17390 Ziethen

Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

1.13 Die Gemeinde **Züssow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Grundschule, Bewegungsraum, Schulweg 2, 17495 Züssow

Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

Datum 19. April 2025

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Landratswahl

um	15:00	Uhr im	Bezeichnung Briefwahl 901	Ort und Raum Versamlungsraum der Gemeinde Züssow, Schulstraße 1, 17495 Züssow
um	15:00	Uhr im	Bezeichnung Briefwahl 902	Ort und Raum Beratungsraum Bürgerbüro Züssow (EG), Dorfstraße 6, 17495 Züssow

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem **Wahlraum** des Wahlbezirks wählen, in dessen **Wählerverzeichnis sie eingetragen sind**.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl

- a) durch **Briefwahl** teilnehmen oder
- b) für die **Stimmabgabe** einen **beliebigen Wahlraum im Landkreis**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, **aufsuchen**.

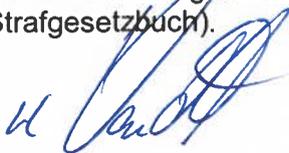
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum innerhalb des Landkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen. Wahlscheinanträge müssen bis Freitag, den 09.05.2025, 12.00 Uhr gestellt werden. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr im Bürgerbüro in Züssow gestellt werden. Falls Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, Ihnen diese aber nicht zugehen oder Sie diese verloren haben, haben Sie noch die Möglichkeit, bis spätestens 10.05.2025, 12.00

Uhr einen neuen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen. Wenden Sie sich in diesem Falle umgehend an Ihr Wahlamt. Ohne Wahlschein können Sie weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg - Vorpommern).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 29 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg - Vorpommern).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).



H. Wendt
Die Gemeindewahlbehörde

Züssow, den 16. April 2025

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter

Bekanntmachungen/ Wahlen am 16.04.2025